

# Presse-Info

Göttingen, 14.09.2022  
275/23

LANDKREIS GÖTTINGEN

## Pressemitteilung

### **Feldgehölzschauen: Regionalbeauftragte sind Ansprechpartner\*innen beim Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft**

In Landschaftsschutzgebieten des Landkreises Göttingen bedürfen die Beseitigung oder der Rückschnitt von Flurgehölzen (Hecken und Gebüsche heimischer Arten) und außerhalb des Waldes stehender Bäume einer vorherigen Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann bei den vom Landkreis Göttingen ernannten Regionalbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege beantragt werden. Die Regionalbeauftragten prüfen vor Ort im Rahmen einer sogenannten Feldgehölzschau, ob der Antrag genehmigt werden kann. Dagegen ist das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen möglich, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt.

Die Regionalbeauftragten sind jeweils für eine Gemeinde zuständig (ohne Stadt Göttingen). Sie sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Flecken Adelebsen	Frau	Dr. Ammer	05506 950 691
Gemeinde Bad Grund (Harz)	Herr	Mann	0176 921 939 71
Stadt Bad Lauterberg im Harz	Herr	Pfeffer	0171 862 2256 05524 853 654
Stadt Bad Sachsa	Herr	Bosse	05523 34 45 0171 612 58 32
Flecken Bovenden	Herr	Dr. Corsmann	0174 919 25 75
Samtgemeinde Dransfeld	Herr	Arnaschus	05546 18 97 0170 631 44 35
Stadt Duderstadt	Herr	Kracht	05527 51 75 0175 674 06 05
Gemeinde Friedland	Herr	Mingram	0151 588 471 29
Samtgemeinde Gieboldehausen	Herr	Lange	05529 13 57

Gemeinde Gleichen	Herr Thiery	01575 182 6428
Stadt Hann.Münden	Herr Kornau	05541 755 1541
Samtgemeinde Hattorf am Harz	Herr Armbrecht	05521 67 80
Stadt Herzberg am Harz	Herr Große	0151 466 023 55
Stadt Osterode am Harz	Herr Buff	01575 513 6911
Samtgemeinde Radolfshausen	Herr Dr. Trisl	01713 82 0040
Gemeinde Rosdorf	Herr Kotzan	0176 803 374 03
Gemeinde Staufenberg	Herr Hassemeier	0157 717 47 864
Gemeinde Walkenried	Herr Kelka	0171 867 46 26

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist es verboten, Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten kann eine Prüfung von Gehölzrückschnitten durch die untere Naturschutzbehörde notwendig sein. Dies ist der Fall, wenn besonders geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz, NAGBNatSchG) oder besondere Artenschutzregelungen betroffen sind, beispielsweise die mögliche Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund.